

Was dürfen Jugendliche ab wann?

Eine Übersicht der Jugendschutzbestimmungen zu:

Ausgehen

Alkohol

Rauchen

Kino

Arbeiten



Landratsamt
Ebersberg

- Kreisjugendamt -

Ausgehen: §§ 4-6 JuSchG

		Kinder		
		U 14	14 + 15	16 + 17
§4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränks / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; auf Reisen; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)	☺	☺	bis 24 ⁰⁰
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs o. ä.			
§5	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen / Partys (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	☺	☺	bis 24 ⁰⁰
	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 ⁰⁰	bis 24 ⁰⁰	bis 24 ⁰⁰
§6	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel			
§6	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten o. ä.	Bei Gewinn von Waren in geringem Wert		

Alkohol: § 9 JuSchG

	Bier	Wein	Sekt	Schnaps / Cocktails
U 14				
14 + 15	☺	☺	☺	
16 + 17				

☺ → Im Beisein eines Elternteils darf Bier, Wein und Sekt konsumiert werden.

Rauchen: § 10 JuSchG

- Abgabe / Verkauf von Tabakwaren, sowie von E-Zigaretten und Shishas an Minderjährige ist verboten.
- Rauchen in der Öffentlichkeit darf Minderjährigen nicht gestattet werden. Auch nicht in der Anwesenheit der Eltern.

Kino: § 11 JuSchG

Beim Kinobesuch von Kindern oder Jugendlichen **ohne** Elternteil oder erziehungsbeauftragter Person muss die Filmvorführung zu den angegebenen Zeiten beendet sein:

		Kinder	Jugendliche	
		U 14	14 + 15	16 + 17
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur entsprechend der Freigabekennzeichnung der Altersstufe: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme nur bei Filmen ab 12 Jahren: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung eines Elternteils erlaubt.	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr

Arbeiten laut JuArbSchG

Freizeitjobs – das ist erlaubt:

Was? Leichte und geeignete Tätigkeiten, z. B. Zeitung austragen, Nachhilfe, Babysitten, Hilfe bei der Ernte.

Wann? Bis zu fünf Tage Pro Woche, nur zwischen 8 und 18 Uhr.

Wie lange? Das ganze Jahr über bis zu zwei Stunden pro Tag (in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden).

Welche Voraussetzungen? Mindestens 13 Jahre, Einverständniserklärung der Eltern, nicht vor oder während des Unterrichts jobben. Diese Regelungen gelten, solange Du vollzeitschulpflichtig bist.

Ferienjobs – das ist erlaubt:

Was? Alle für Jugendlichen geeigneten Tätigkeiten, z. B. Kellnern, Mithilfe im Handwerksbetrieb, Montagearbeiten in einem Industriebetrieb etc.

Wann? Bis zu fünf Tage pro Woche, grundsätzlich nur zwischen 6 und 20 Uhr. Nach einem Arbeitstag stehen Dir mindestens 12 Stunden Freizeit zu. Das Wochenende muss in der Regel frei bleiben.

Wie lange? Bis zu acht Stunden pro Tag und bis zu 40 Stunden in der Woche. Die Schichtzeit (Arbeitszeit plus Pausen) darf in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. Vollzeitschulpflichtige Schüler dürfen nur in den Ferien und maximal vier Wochen pro Jahr jobben. In der übrigen Zeit sind Freizeitjobs erlaubt.

Welche Pausen? Bei viereinhalb bis sechs Stunden Arbeitszeit stehen Dir 30 Minuten Pause zu. Bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit sind es 60 Minuten. Pausen können auch in Blöcke von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Du darfst nie länger als viereinhalb Stunden ohne Pause arbeiten.

Welche Voraussetzungen? Du musst mindestens 15 Jahre alt sein.

Kreisjugendamt Ebersberg

Jugendschutz

Eichthalstr. 5

85560 Ebersberg

Tel: 08092 / 823 311

Fax: 08092 / 823 9311

Mail: jugendschutz@lra-ebe.de

Gesundheitsamt Ebersberg

Suchtberatung

Eichthalstr. 5

85560 Ebersberg

Tel: 08092 / 823 362

Fax: 08092 / 823 9362

Mail: suchtberatung@lra-ebe.de

> Beratung, Infomaterial, Verleih des Rausch-Parcours, Präventionsprojekte und -aktionen